

TOP 44:

Zweite Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Drucksache: 443/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

In 2012 und 2013 wurde verschiedentlich Tuberkulose bei Rindern festgestellt. Vor dem Hintergrund zum Teil nicht erklärbarer Untersuchungsergebnisse wurden mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung vom 14. März 2013 neben der Einführung neuer diagnostischer Verfahren auch Maßnahmen für den Fall geregelt, dass mit einer der Untersuchungsmethoden ein zweifelhaftes oder positives Ergebnis erzielt wird. Weiterhin wurden in der Verordnung in Folge des neu eingeführten Diagnostikregimes auch die Aufhebungsmodalitäten neu geregelt.

Die Verordnung wurde als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie hat insoweit eine Geltungsdauer von sechs Monaten; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung wird unter Übernahme der Maßregeln der befristet geltenden Ersten Änderungsverordnung, die mit Artikel 1 aufgehoben wird, die Tuberkulose-Verordnung weitergehend (z. B. Monitoring von über 24 Monate alten weiblichen Rindern) geändert (Artikel 2).

Mit Artikel 3 wird das Bundesministerium ermächtigt, die Tuberkulose-Verordnung zwecks besserer Lesbarkeit neu bekannt zu machen. Mit Artikel 4 wird das Datum des Inkrafttretens bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von drei Änderungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Mit diesen fachspezifischen Änderungen soll dem Vollzug der Verordnung in der Praxis noch besser Rechnung getragen werden.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 443/1/13** ersichtlich.

